

Mitteilungsvorlage

öffentlich

Vorlage Nr.: FB 4/009/2026

Federführung: Fachbereich 4	Datum: 31.08.2026
Bearbeiter: Dennis Paack	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung	10.09.2026	

Gegenstand der Vorlage

Weitere Beratung: Antrag der Fraktionen SPD, FDP, UWL, Bündnis90/Die Grünen vom 21.04.2026; hier: Grundsatzbeschluss zur Sicherstellung kommunaler Wertschöpfung bei Energieprojekten in der Gemeinde Lemwerder nach Vorliegen der NSGB-Stellungnahme

Am 07.05.2026 wurde der beigefügte Antrag erstmalig in einem nichtöffentlichen Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung vorgestellt. Es wurde im Rahmen der Sitzung empfohlen, dass die Gemeindeverwaltung zur rechtlichen Einschätzung des zu fassenden Grundsatzbeschlusses sich mit dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) in Verbindung setzen soll und wenn von dort aus neue Informationen vorliegen, eine weitere Beratung zum Antrag vom 21.04.2026 erfolgen soll.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Gemeindeverwaltung auf die Einhaltung der bestehenden rechtlichen Vorschriften (u.a. BauGB, NKomVG, EEG 23, NWindPVBetG), welche je nach Verfahrensstand im Einzelfall zu beachten sind, hingewiesen. Diese rechtlichen Regelungen und daraus ergebenden Hinweise müssen beachtet werden.

Es kann daher nur eine Regelungsgrundlage aufgestellt werden, wie die Zahlungen der Akzeptanzabgabe nach [§ 5 NWindPVBetG, Verwendung der Akzeptanzabgabe und von Zuwendungen nach § 6 EEG 2023 | Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem \(NI-VORIS\)](#) zukünftig verwendet werden sollen, da die Verwendung der Mittel gegenüber der Öffentlichkeit transparent darzustellen sind.

Im Gesetz steht, dass jährlich, jeweils im ersten Quartal, die Zahlungen öffentlich bekannt zu geben sind und wie die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe verwendet worden sind. Diese Daten sind dem Wirtschaftsministerium des Landes Niedersachsen zu übersenden.

Die aus Sicht der Gemeindeverwaltung wichtigen Passagen in der Stellungnahme des NSGB sind in roter Schrift abgedruckt.

Nachstehend die Stellungnahme des NSGB vom 25.08.2026:

Hierzu möchten wir Ihnen wie folgt mitteilen:

I. Beteiligung über die gesetzlichen Vorschriften hinaus

Grundsätzlich können wir als Verband nicht empfehlen, eine Wertschöpfungsbeteiligung anzunehmen, die nicht den gesetzlichen Vorgaben der bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen entspricht. Der Grund dafür ist, dass bei Zahlungen außerhalb der gesetzlichen Vorgaben keine Rechtssicherheit dafür besteht, dass diese Zahlungen keine strafrechtlichen Konsequenzen haben.

Wie bereits von Ihnen aufgezeigt, bestehen die gesetzlichen Regelungen nach dem § 6 EEG 23 für die freiwillige gesetzliche Zahlung und die Pflichtzahlung nach dem niedersächsischen Landesrecht, dem NWindPVBetG. Die Pflichtzahlung nach dem NWindPVBetG greift nur für die Windenergieanlagen und FFPV-Anlagen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Eine Windenergieanlage ist von der nds. Pflichtzahlung gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 NWindPVBetG umfasst, wenn die sogenannte Vollständigkeitserklärung nach § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV nach dem 18. April 2024 zugegangen ist, die Anlage eine Leistung von mindestens 1 MW hat, jeweils eine Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat und die Gemeinde betroffen ist, also innerhalb eines 2,5-km-Radius um die WEA liegt. FFPV-Anlagen sind von dem Gesetz umfasst, wenn die Bekanntgabe der Genehmigung nach dem 18. April 2024 erfolgt, die FFPV-Anlage 1 MW aufweist. Als betroffen gelten Gemeinden bei FFPV-Anlagen, wenn diese auf dem Gemeindegebiet befinden. Weitere Einzelheiten zum NWindPVBetG können Sie den FAQ des Nds. Umweltministeriums entnehmen, die Sie unter dem folgenden Link aufrufen können:

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/haufig-gestellte-fragen-und-antworten-zu-dem-niedersaechsischen-buergerbeteiligungsgesetz-nwindpvbetg-233776.html>

Die Wertschöpfungsbeteiligung nach § 6 EEG 23 stellt keine Pflichtzahlung dar und soll von den Anlagenbetreibern auch für Bestandsanlagen angeboten werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass von § 6 EEG 23 ebenfalls nur Windenergieanlagen und FFPV-Anlagen umfasst sind. Für Windenergieanlagen gelten zudem die Voraussetzungen, dass die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat, vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 EEG 23. Außerdem müssen die Gemeinden betroffen sein gem. § 6 Abs. 2 S. 1ff, Abs. 3 S. 2 EEG 23. Betroffen ist eine Gemeinde bei Windenergieanlagen, wenn deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Bei FFPV-Anlagen ist eine Gemeinde betroffen, wenn sich auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlagen befinden.

Von der Pflichtzahlung nach dem NWindPVBetG können die Anlagenbetreiber gesetzlich befreit werden, wenn stattdessen ein Vertrag nach § 6 EEG 23 geschlossen wird. Hierzu verweisen wir auf die ausgehandelten Musterverträge der Fachagentur Wind und Solar, die für die Befreiung ohne Abweichungen geschlossen werden müssen. Die Musterverträge finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mustervertraege/finanzielle-teilhabe-6-eeg-2023>

Zu beachten ist hier, dass der politische Antrag fordert, dass die Verwaltung bei sämtlichen Energieprojekten eine angemessene Beteiligung der Gemeinde prüft, die über die gesetzlichen Beteiligungen hinausgehen sollen (vgl. Politischer Antrag; 1. Verhandlungsgrundsatz).

Dies übersteigt jedoch den gesetzlichen Anwendungsbereich von § 6 EEG 23 und dem NWindPVBetG. Ausdrücklich ist in dem politischen Antrag eine Wertschöpfungsbeteiligung für Stromspeicher, Wasserstoffprojekte und vergleichbare Anlagen vorgesehen. Diese sind, wie bereits zuvor aufgezeigt, nicht von den gesetzlichen Regelungen umfasst, da diese nur eine Zahlung für Windenergieanlagen und FFPV-Anlagen vorsehen. Eine Wertschöpfungsbeteiligung für solche Energieprojekte ist gesetzlich nicht vorgesehen, weshalb wir diese nicht rechtssicher empfehlen können. Hierzu wie folgt:

Für die Wertschöpfungsbeteiligung nach den zuvor aufgezeigten gesetzlichen Rahmenbedingungen ist eine Strafbarkeit gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen. § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 bestimmt ausdrücklich, dass eine Zuwendung nach § 6 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334

StGB anzusehen ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sämtliche Vorgaben des § 6 EEG 2023 eingehalten werden (vgl. Beiblatt zum Mustervertrag der FA Wind und Solar, S. 20). Die Strafbefreiung gilt ebenfalls für die Pflichtzahlung nach dem NWindPVBetG, solange diese den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Zu unserer Einschätzung, dass strafrechtliche Konsequenzen drohen könnten, möchten wir auf den folgenden Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14.12.2022 (Az. StB 42/22) verweisen. In dem Verfahren wurden unter anderem Vorwürfe der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern im Zusammenhang mit Zahlungen im Umfeld von Windenergieprojekten geprüft. Hierüber hatten wir unsere Mitglieder bereits mit Eildienst-Nr. 18/2023 vom 23.01.2023 informiert, den wir Ihnen in der Anlage beifügen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatte in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, Zahlungen ausschließlich im Rahmen von § 6 EEG anzunehmen, da nur diese unter die strafrechtliche Privilegierung des § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 fallen. Eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in der Sache ist nicht ergangen. Nach Mitteilung der Pressestelle des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts wurde das Verfahren mit Beschluss vom 11.10.2023 gemäß § 153a Abs. 2 StPO endgültig eingestellt, nachdem die Beschuldigten die ihnen auferlegten Auflagen erfüllt hatten. Aus einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO können jedoch keine abschließenden Rückschlüsse auf die materielle Rechtslage gezogen werden.

Daher können wir abschließend nur auf die bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich strafrechtlicher Konsequenzen hinweisen, die drohen können, wenn Zahlungen nicht den Vorgaben des § 6 EEG 23 oder dem nds. Landesrecht gem. des NWindPVBetG entsprechen.

II. Weitere finanzielle Beteiligung gem. § 6 NWindPVBetG

Neben der Zahlung der Wertschöpfungsbeteiligung i. H. v. 0,2 Cent pro Kilowattstunde sieht das nds. Landesgesetz eine weitere finanzielle Beteiligung gem. § 6 NWindPVBetG vor. Demnach ist ein Vorhabenträger verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage oder der ersten Anlage eines Freiflächenvorhabens den betroffenen Gemeinden oder den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen Überschuss der Windenergieanlage oder des Freiflächenvorhabens einmalig zu unterbreiten (vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 NWindPVBetG). Das Angebot darf im Fall des § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowohl den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern als auch der betroffenen Gemeinde und im Fall des Satzes 1 Nr. 2 sowohl den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern als auch dem betroffenen Landkreis unterbreitet werden (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 NWindPVBetG). Der Vorhabenträger ist frei in der Wahl der Art der weiteren finanziellen Beteiligung. Als Arten der weiteren finanziellen Beteiligung kommen insbesondere eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, eine entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen, die Gewährung eines Nachrangdarlehens, eine kapital- oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, das Angebot eines Sparproduktes oder die verbilligte Lieferung von Energie sowie Direktzahlungen an Einwohnerinnen und Einwohner oder Kommunen in Betracht. Das Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung kann sich aus verschiedenen Arten der weiteren finanziellen Beteiligung zusammensetzen. Es kann eine befristete oder für die Gesamtlaufzeit der Anlage unbefristete Beteiligung enthalten (vgl. § 6 Abs. 2 S. 1–4 NWindPVBetG). Die weitere finanzielle Beteiligung muss nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 S. 1 NWindPVBetG angemessen sein. Die Angemessenheit der weiteren finanziellen Beteiligung wird ebenfalls gesetzlich definiert und gilt als gegeben, wenn der aus ihr jährlich erwachsende Überschuss, der Gemeinden, Landkreisen oder betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern zufließt, einem Umfang von 0,1 Cent je Kilowattstunde der entgeltlich über die Gesamtlaufzeit der vom Angebot erfassten Anlagen jährlich durchschnittlich abgegebenen Strommenge entspricht und der Überschuss zumindest jährlich ausgeschüttet wird, wobei eine Verrechnung mit den Überschüssen des vollen Vor- und Folgejahres möglich ist. Außerdem ist eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung auch angemessen, wenn sie betroffene Einwohnerinnen und Einwohner oder betroffene Gemeinden oder Landkreise mit einem Anteil von insgesamt 20 Prozent unmittelbar oder

in Form der kapitalgebenden Schwarmfinanzierung an der Gesellschaft beteiligt, die der Überschusserwirtschaftung mittels der Windenergieanlagen oder des Freiflächenvorhabens dient (vgl. § 6 Abs. 3 S. 1, 2 NWindPVBetG).

III. Erwerb von Gesellschaftsanteilen und Sonderregelungen im Gewerbesteuergesetz

Grundsätzlich sollte es zulässig sein, dass Kommunen auch außerhalb von § 6 NWindPVBetG Gesellschaftsanteile erwerben können, soweit ein realistischer Kaufpreis gezahlt wird. Hierzu musste jedoch eine fachanwaltliche Beratung eingeholt werden, um einen ordnungsgemäßen Kauf möglicher Gesellschaftsanteile abzuwickeln.

Außerdem möchten wir kurz auf die vorteilhaften Sonderregelungen im Gewerbesteuergesetz hinweisen. Hiernach gibt es Sonderregelungen für den Zerlegungsmaßstab für Betriebe, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2a), b) GewerStG betreiben und für Betriebe, die ausschließlich Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 15d des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 GewerStG. Die nähere Anwendung des Zerlegungsmaßstabs bedarf sodann einer gezielten Prüfung des Einzelfalls. Aufgrund von Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft hat sich gezeigt, dass der Sonderzerlegungsmaßstab aber nicht verlässlich zur Anwendung kommt, da in diesen uns bekannten Fällen die Voraussetzung der „Ausschließlichkeit“ nicht erfüllt war. Auch kommt eine Gewerbesteuerzahlung erst in Betracht, nachdem Abschreibungen erfolgt sind, somit selbst bei Anlegung des Sonderzerlegungsmaßstabes erst nach einigen Jahren nach Inbetriebnahme. Es gibt auch positive Fälle in der Mitgliedschaft, in denen nach einigen Jahren über die Anwendung des Sonderzerlegungsmaßstabes Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinde des EE-Anlagen-Standortes erfolgen.

IV. Empfehlungen des NSGB

Wie bereits zuvor aufgezeigt, gibt der NSGB aufgrund strafrechtlicher Bedenken keine Empfehlungen für eine Wertschöpfungsbeteiligung, die über das Maß der gesetzlichen Vorgaben hinausgeht. Vielmehr sollten sich Kommunen strikt an die Vorgaben des NWindPVBetG und des § 6 EEG 23 halten.

Beim Abschluss eines Vertrags nach § 6 EEG 23 empfehlen wir stets, die Musterverträge der Fachagentur Wind und Solar zu verwenden, die wir zuvor aufgezeigt haben.

Im Folgenden möchten wir auf einige kritische Punkte im politischen Antrag cursorisch hinweisen, die uns über Ihre Fragestellung hinausgehend aufgefallen sind. Wir empfehlen, hier eine abschließende Prüfung und Bewertung der Punkte vorzunehmen:

1. Anmerkungen zur 2. Vertragliche Sicherung

a. Der politische Antrag verweist darauf, dass die Ergebnisse der Verhandlungen vollständig in einem rechtlich geeigneten vertraglichen Rahmen außerhalb der eigentlichen Bauleitplanung dokumentiert werden sollen. Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass es für den Abschluss der Verträge zur Wertschöpfungsbeteiligung gem. § 6 Abs. 4 EEG 23 gesetzlich festgelegte Zeitpunkte für den Vertragsabschluss gibt. Für Windenergieanlagen können Vereinbarungen nach § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EEG 23 vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz getroffen werden. Für FFPV-Anlagen gilt jedoch, dass die Vereinbarung für die Wertschöpfungsbeteiligung vor der Genehmigung der Freiflächenanlage geschlossen werden kann, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Anlage, wenn vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit beschlossen wird. Daraus folgt, dass der Vertragsschluss vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die entsprechenden Flächen nicht durchgeführt werden dürfen: *Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Abgabe des Anlagenbetreibers*

einer vorherigen Selbstverpflichtungserklärung vor Vertragsschluss verweist das Beiblatt zu den Musterverträgen für Vereinbarungen gem. § 6 EEG 23 der Fachagentur Wind und Solar S. 11 wie folgt darauf, dass die planerische Entscheidung unabhängig von der Akzeptanzabgabe getroffen werden muss, damit ein etwaiges Strafbarkeitsrisiko nicht besteht:

Mit Blick auf etwaige Strafbarkeitsrisiken nach §§ 331 ff. StGB muss ausgeschlossen werden, dass der Anlagenbetreiber von der Gemeinde eine wie auch immer geartete Gegenleistung erhält. Für Freiflächen-Solaranlagen ist in § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2023 explizit geregelt, dass die Vereinbarung über eine Zuwendung nicht vor dem Satzungsbeschluss eines neuen oder geänderten Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Anlage geschlossen wird. Damit soll verhindert werden, dass die versprochene Zahlung nach § 6 EEG 2023 Einfluss auf den Erlass des Bebauungsplans durch die Gemeinde nimmt. Für Windenergieanlagen ist in aller Regel die Aufstellung eines Bebauungsplans zwar nicht erforderlich. Allerdings kann die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder die Ausweisung neuer Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan für Windenergieflächen erfolgen. Auch hierüber darf die Gemeinde frei entscheiden. Es stellt sich damit die Frage, ob der Projektierer mit Blick auf etwaige Strafbarkeitsrisiken vor den entsprechenden Beschlüssen durch die Gemeinde eine finanzielle Zuwendung nach § 6 EEG 2023 versprechen darf. Dies gilt entsprechend für die etwaige Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung. Zwar ist es auch bei Abschluss des Vertrags (oder Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung) vor der planerischen Entscheidung der Gemeinde nicht zwingend, dass die Zuwendung nach § 6 EEG 2023 im Zusammenhang mit der planerischen Entscheidung der Gemeinde steht. Es besteht aber das Risiko, dass ein Zusammenhang zwischen dem Zahlungsverprechen nach § 6 EEG 2023 und der planerischen Entscheidung der Gemeinde zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Dies wird auch durch die gesetzliche Regelung zum Zeitpunkt der Zuwendungen bei Solaranlagen erst nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens zum Ausdruck gebracht. Letztlich können Absprachen zu § 6 EEG 2023 mit Blick auf die strafrechtlichen Risiken dann risikolos sein, wenn die Gemeinde dem Projektierer keine Leistung bieten kann. Dies ist der Fall, wenn keine planerischen Entscheidungen mehr ausstehen und auch nicht die Vergabe einer gemeindeeigenen Fläche zur Nutzung für die Windenergieanlage(n) in Rede steht. Anders ist die Situation nach Dafürhalten des Arbeitskreises zu bewerten, wenn der Projektierer aufgrund einer verpflichtenden Landesregelung ohnehin verpflichtet ist, mindestens 0,2 ct/kWh an die betroffenen Gemeinden zu leisten. Denn wenn die Zuwendung sowieso verpflichtend ist, weiß die Gemeinde auch ohne ein explizites Angebot, dass sie eine entsprechende Zahlung erwarten kann. Dann spricht aus Sicht des Arbeitskreises auch nichts dagegen, die Zahlung schon vor etwaigen planerischen Entscheidungen zu regeln. Eine abschließende Bewertung zu dieser Problematik kann in diesem Beiblatt nicht erfolgen. Wenngleich eine frühzeitige Zusage der Zahlungen wünschenswert ist, sollte stets geprüft werden, welche Handlungen der Gemeinde vor Errichtung der Anlage noch erforderlich sind und ob diese als unzulässige Gegenleistung aufgefasst werden könnten.“

(Die Musterverträge, das Beiblatt und die Selbstverpflichtungserklärung der FA Wind und Solar können Sie unter dem folgenden Link abrufen: <https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mediathek/detail/mustervertrag-finanzielle-teilhabe-von-kommunen-an-windenergieanlagen>)

Darauf folgt, dass für Bestandsanlagen eine Selbstverpflichtungserklärung für eine Zahlung nach § 6 EEG 23 strafrechtliche Risiken nicht vollständig ausgeschlossen werden, wenn planerische Entscheidungen noch ausstehen.

Für Neuanlagen, die unter die Pflichtzahlung nach dem NWinPVBetG fallen, können wir nicht ausschließen, ob die Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung, wie von der FA Wind und Solar beschrieben, keine strafrechtlichen Risiken auslösen könnte. Der Grund dafür ist, dass die Anlagenbetreiber sich von der Pflichtzahlung nach dem NWindPVBetG durch eine Zahlung nach § 6 EEG 23 befreien können. Der Vertrag nach § 6 EEG 23 hat hier wiederum den Vorteil ggü. dem NWindPVBetG, dass die Gemeinde keine gesetzliche Einschränkung der Mittelverwendung hat und diese unter der Voraussetzung der Steigerung der Akzeptanz frei verwenden kann (vgl. FAQ des Nds. Umweltministeriums zum NWindPVBetG).

Daher möchten wir darauf hinweisen, dass der Vertragsschluss nur nach den zeitlichen Vorgaben gem. § 6 Abs. 4 S. 1 EEG 23 erfolgen darf und Vertragsverhandlungen mit Abschluss einer Selbstverpflichtungserklärung strafrechtliche Risiken aufweisen könnten, wenn noch planerische

Entscheidungen in Bezug auf die Errichtung der EE-Anlage zu treffen sind.

b. Im letzten Absatz des Abschnitts „2. Vertragliche Sicherung“ wird darauf verwiesen, dass der Vertrag automatisch bei der Integration neuer Technologien angepasst werden soll. Wie bereits zuvor aufgeführt, besteht sodann die Gefahr, dass die Technologie nicht von den gesetzlichen Voraussetzungen zur Wertschöpfungsbeteiligung gem. § 6 EEG 23 oder dem NWindPVBetG umfasst ist. Daher dürfte bei technischen Änderungen immer grds. zu prüfen sein, ob diese von den gesetzlichen Voraussetzungen umfasst sind und die Wertschöpfungsbeteiligung folglich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gezahlt wird, um strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Anmerkung zu 4. Zustimmungsvorbehalt des Rates

Einen generellen Zustimmungsvorbehalt des Rates für die wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Anlage können wir aufgrund der Unbestimmtheit der Anlagen und der möglichen Änderungen nicht empfehlen, da die Möglichkeit besteht, dass die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten des Rates im NKomVG nicht einschlägig sein könnten. Hier bedarf es einer weitergehenden Prüfung der Zuständigkeiten für den jeweiligen Einzelfall.

2. Anmerkungen zu 5. Vorlagepflicht vor Beschlussfassungen

a. Im ersten Absatz des Abschnitts „5. Vorlagepflicht vor Beschlussfassung“ wird eine abschließende Beschlussfassung der Vertragsentwürfe durch den Rat gefordert. Bei den Vertragsentwürfen gehen wir davon aus, dass hiermit solche für die Vereinbarung der Wertschöpfungsbeteiligung gemeint sind. Bezüglich der Zuständigkeiten des Rates bei den Vertragsabschlüssen zur Wertschöpfungsbeteiligung nach § 6 EEG 23 vertreten wir die derzeitige Auffassung, dass aufgrund der fehlenden Zahlungspflicht fraglich ist, ob es sich hierbei um eine Abgabe gem. § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG handelt, wonach die Zuständigkeit beim Rat liegen würde. Es dürfte anzunehmen sein, dass der Verwaltungsausschuss aufgrund seiner Lückenzuständigkeit gem. § 76 Abs. 2 NKomVG zuständig ist. Da uns hierzu keine abschließende Rechtsprechung oder Literatur vorliegt, empfehlen wir daher, im Falle solcher Verträge einen Vorbehaltsbeschluss des Rates nach § 58 Abs. 3 NKomVG herbeizuführen, allein schon deswegen, um dies transparent zu machen. Ziel dieser Regelung ist es, eine Strafbarkeit nach § 331 bis 334 StGB auszuschließen, siehe auch § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023.

Bezüglich der Wertschöpfungsbeteiligung nach dem NWindPVBetG verweisen wir darauf, dass es sich hierbei um eine Pflichtzahlung nach den gesetzlichen Vorschriften handelt, die keine Vereinbarung benötigen. Die Zahlungen der Akzeptanzabgabe nach § 3 NWindPVBetG ordnen wir als Abgaben gem. § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG ein.

b. Im zweiten Absatz des Abschnitts „5. Vorlagepflicht vor Beschlussfassung“ wird darauf hingewiesen, dass die Bauleitplanung und die städtebauliche Abwägung trotz möglicher Verträge nach § 6 EEG 23 unabhängig bleiben müssen. Dies ist zwingend notwendig, da die Unabhängigkeit der Verwaltung dauerhaft gewahrt bleiben muss. Danach wird aufgeführt, dass das Nichtzustandekommen solcher Verträge nach § 6 EEG 23 nicht als alleiniger Ablehnungsgrund herangezogen werden darf. Hiermit wird wiederum die zuvor dargestellte Unabhängigkeit der Verwaltung in Frage gestellt, weshalb wir dies als kritisch betrachten. Die Bauleitplanung steht unter strengen gesetzlichen Voraussetzungen, die von der Verwaltung zu prüfen und unabhängig von möglichen Verträgen zur Wertschöpfungsbeteiligung zu entscheiden sind.

Unklar ist in diesem Zusammenhang zudem, was genau unter dem Begriff „städtebauliche Abwägung“ zu verstehen ist. Sollten hier auch städtebauliche Verträge gemeint sein, möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der strengen gesetzlichen Vorgaben gem. §§ 11 ff. BauGB verweisen. Hierzu möchten wir auch auf das Kopplungsverbot gem. § 11 Abs. 2 S. 2 BauGB aufmerksam machen und zu einer genauen Prüfung empfehlen, um Verstöße hiergegen vorzubeugen.

3. Anmerkungen zu 7. Entwicklungen einer Richtlinie

Über eine Richtlinie zur weitergehenden finanziellen Beteiligung haben wir keine Erfahrungswerte und keine weiteren Informationen von anderen Mitgliedern. Über die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) ist uns bekannt, dass die Städte Salzgitter und Walsrode Richtlinien zur Verwendung der Akzeptanzabgabe erlassen haben mit dem Ziel zur Schaffung von Transparenz, Beteiligung und gerechter Mittelverwendung. Auf der Website der KEAN werden die beiden Beispiele kurz mit ihren Inhalten zusammengefasst dargestellt, für weitere Informationen verweisen wir auf die Website (Link zu Website der KEAN: <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/strom/Gute-Beispiele/Akzeptanzabgabe-kommunale-Ebene.php>).

Die beiden Beispiele sind uns im Detail aber nicht bekannt und sind daher durch uns auch nicht geprüft worden, so dass wir mangels Prüfung auch keine Empfehlung für diese aussprechen können.

4. Anmerkungen zu 8. Vorläufiger Zustimmungsstopp bis zur Umsetzung

Der vorläufige Zustimmungsstopp bis zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses erachten wir für kritisch und sollte abschließend geprüft werden.

Aufgrund der unklaren Formulierung ist für uns bereits nicht zu bewerten, wie weit der vorläufige Zustimmungsstopp gefasst ist. Fraglich ist, ob Zustimmungen zu laufenden Projekten gestoppt werden sollen, zu denen bereits Ratsbeschlüsse bestehen oder ob erteilte Zustimmungen der Gemeinden aktuell gestoppt werden sollen, die in anderen fachgesetzlichen Beteiligungsformen ergangen sind, wie bspw. dem Einvernehmen gem. § 36 BauGB usw. Der Begriff der Zustimmung ist uns als juristischer Begriff in den jeweiligen Fachgesetzen nicht bekannt, weshalb uns eine Einordnung nicht möglich ist und wir hier auf die rechtliche Unstimmigkeit hinweisen möchten, die es noch abschließend durch die Gemeinde Lemwerder zu prüfen gilt.

Sollten die Projekte auf rechtmäßigen Beschlüssen des Rates beruhen und bereits in der Umsetzung sein, könnte der Gemeinde der Schadensersatz für Vertrauensschäden entstehen. Zudem sind auf dem Beschluss beruhende begünstigende Verwaltungsakte nur nach den Vorschriften zur Rücknahme oder zum Widerruf eines Verwaltungsaktes gem. §§ 48, 49 VwVfG möglich.

V. Novelle des EEG

Weiterhin möchten wir auf die geplante Novelle des EEG hinweisen, über die wir bereits mit Eildienst Nr. 194/2026 vom 23.07.2026 informiert haben. Das entsprechende Rundschreiben fügen wir als Anlage bei.

Der Entwurf sieht unter anderem eine Anpassung des § 6 EEG vor. Danach soll die kommunale Beteiligung künftig auf die tatsächlich erzeugte Strommenge bezogen und der Höchstbetrag auf 0,3 ct/kWh angehoben werden. Darüber hinaus soll die Beteiligung für fiktive Strommengen künftig entfallen. Einzelheiten können Sie dem beigefügten Eildienst entnehmen.

Ob diese Gesetzesänderung aber Realität wird, bleibt mit Blick auf das weitere parlamentarische Verfahren abzuwarten.